

Satzung

Schulverein der Grund- und Stadtteilschule Eppendorf e.V.

Löwenstraße 58, 20251 Hamburg

§1 (Name und Sitz)

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Grund- und Stadtteilschule Eppendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 (Zweck)

Der Schulverein der Grund- und Stadtteilschule Eppendorf e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule und fördert die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule. Hierzu werden Mittel durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, beschafft.

§3 (Mittel)

Der Verein erwirbt seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Spenden und Bußgeldzahlungen. In außerordentlichen Fällen können auf Mitgliederversammlungen andere Finanzierungsmöglichkeiten beschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus zu zahlen bzw. wird per Bankeinzug eingezahlt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Überschüsse, die sich bei der Jahresrechnung ergeben, werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§4 (Eintritt und Mitgliedschaft)

Mitglied können Eltern, ehemalige Schülerinnen und Schüler, Freundinnen und Freunde der Schule sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer werden, die diese Satzung anerkennen. Der Eintritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn ihre Kinder die Schule verlassen, im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit 3-monatiger Kündigungsfrist erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, - wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz mehrmaliger Mahnung nach Ablauf des dritten Monats weder bezahlt noch einen Zahlungsaufschub schriftlich beantragt hat, - wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Aufgaben des Vereins zuwiderhandelt.

§5 (Der Vorstand)

Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Personen, nämlich:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schriftführerin

dem/der Rechnungsführer/In und

2 Beisitzerinnen.

Geschäftsführender und Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist/sind die/der 1., sowie die/der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführerin und die/der Rechnungsführerin; je zwei gemeinschaftlich. Zeichnungsberechtigt ist, bis zu einem Betrag von 300,- Euro jeder Vertretungsberechtigte einzeln. Ausgabebeträge über 300,- Euro müssen von zwei Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens einem Vertreter der Elternschaft und mindestens einem des Kollegiums. Der Vorstand-wird auf 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten nur ihre notwendigen Ausgaben vergütet. Der geschäftsführende Vorstand erstattet Rechenschaftsbericht jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§6 (Rechnungsführung)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jeweils im Laufe von acht Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, auf Antrag von mindestens 25% aller Mitglieder innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstand kann außerdem Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 8 Tage vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen, die die Kasse prüfen. Sie erstatten Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§8 (Auflösung des Vereins)

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern drei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Versammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Behörde für Schule, Dienststelle Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler der Grund- und Stadtteilschule Eppendorf zu verwenden hat.

§9 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zielsetzung des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor der Inkraftsetzung dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen, ob dadurch die Gewährung der Steuerbegünstigung beeinträchtigt wird. Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, 26. August 2020